

**Einführung eines Akkreditierungsverfahrens für Bachelor-/Bakkalaureus- und  
Master-/Magisterstudiengänge**

- Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1998 -

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 06. Juli 1998 beschließt die Kultusministerkonferenz die Einführung eines Verfahrens der Akkreditierung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen nach folgenden Maßgaben:

1. Die Einführung eines neuen Graduierungssystems mit gestuften Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen steht im Zusammenhang mit **veränderten Anforderungen an die Hochschulen**, die sich insbesondere aus der Expansion des tertiären Bereichs, den Veränderungen in der Berufswelt sowie der zunehmenden internationalen Verflechtung im Hochschulbereich ergeben. Ein Akkreditierungsverfahren für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge muss zudem sowohl der gebotenen Differenzierung im Hochschulbereich als auch den erhöhten Qualitätsanforderungen in einem sich intensivierenden internationalen Wettbewerb Rechnung tragen. Es steht unter den Prämissen
  - Vielfalt ermöglichen
  - Qualität sichern und
  - Transparenz schaffen.

Um gleichzeitig Vielfalt zu ermöglichen und Transparenz zu gewährleisten muss die Einführung eines neuen Graduierungssystems einerseits den Bemühungen um Stärkung der Verantwortung der Hochschulen Rechnung tragen. Andererseits ist es aber auch erforderlich, den Studienbewerbern bei ihrer Entscheidung für ein Studium und den Beschäftigten bei der Auswahl der Absolventen eine **verlässliche Orientierung** zu geben. Auch in der internationalen Zusammenarbeit bedarf es klarer und verlässlicher Angaben über die Studiengänge in Deutschland und die Qualität der erreichten Abschlüsse.

2. Die Einführung eines Akkreditierungsverfahrens muss die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten von Staat und Hochschule bei der Einrichtung von Studiengängen berücksichtigen. Daraus folgt eine **funktionale Trennung zwischen staatlicher Genehmigung und Akkreditierung**. Die staatliche Genehmigung bezieht sich auf die Gewährleistung der Ressourcenbasis des einzurichtenden Studiengangs, die Einbindung des Studiengangs in die Hochschulplanung des jeweiligen Landes sowie die Einhaltung von Strukturvorgaben. Die Kultusministerkonferenz wird daher ausgehend von den Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und ihrer Beschlüsse zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandorts Deutschland vom 24.10.1997 prüfen, ob und inwieweit weitere **länderübergreifende Strukturvorgaben** für die

Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen erforderlich sind (Prüfauftrag vgl. Anlage). **Akkreditierung** hat demgegenüber die Gewährleistung fachlich-inhaltlicher Mindeststandards und die Überprüfung der Berufsrelevanz der Abschlüsse zum Gegenstand. Die Akkreditierung erfolgt im Wesentlichen durch „peer review“, wobei die Beteiligung der Berufspraxis an der Begutachtung unverzichtbar ist.

Die Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes und ländergemeinsame Strukturvorgaben sind sowohl der staatlichen Genehmigung als auch der fachlich-inhaltlichen Akkreditierung von Studiengängen zugrunde zu legen.

3. Die Entscheidung über die Einrichtung eines Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengangs bleibt dem Land vorbehalten. Die Akkreditierung ist keine zwingende Voraussetzung für die Einrichtung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen. Das **Antragsverfahren** kann länderspezifisch ausgestaltet werden. Die Wahrnehmung staatlicher Funktionen im Verhältnis zur Akkreditierung kann sich ändern, wenn im Rahmen neuer Finanzierungsmodelle die Zuständigkeiten der Hochschulen für die Einrichtung neuer Studiengänge erweitert werden.
4. Für die Akkreditierung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen wird ein **länderübergreifender Akkreditierungsrat** gebildet. Die Aufgabe des Akkreditierungsrats erstreckt sich auf Studiengänge sowohl an Fachhochschulen als auch an Universitäten. Sie besteht insbesondere darin,
  - den Ablauf der fachlich-inhaltlichen Begutachtung der zur Akkreditierung anstehenden Studiengänge zu koordinieren und die mit der fachlich-inhaltlichen Prüfung zu beauftragenden Agenturen zeitlich befristet zu akkreditieren (akkreditierte Agenturen können das Zertifikat des Akkreditierungsrats vergeben)
  - zu überwachen, dass die Verfahren der Begutachtung nach nachvollziehbaren, fairen Regeln ablaufen.

Nach dem Grundsatz der Aufgabenerledigung durch Delegation wird der Akkreditierungsrat zur Durchführung der fachlich-inhaltlichen Begutachtung der Studiengänge - soweit möglich - auf

regionale oder internationale, in der Fachwelt und unter den Berufspraktikern renommierte Evaluierungs- und Akkreditierungseinrichtungen, zurückgreifen. Insbesondere wird er

- der Akkreditierung bereits vorliegende Ergebnisse regionaler oder internationaler Evaluierung oder Akkreditierung, die entsprechend den Anforderungen des Akkreditierungsrats zustande gekommen sind, zu Grunde legen
- die Begutachtung von Studiengangskonzepten regionalen oder internationalen Evaluierungs- oder Akkreditierungseinrichtungen übertragen
- um Akkreditierung nachsuchenden Hochschulen Vorschläge für anerkannte Evaluierungs- oder Akkreditierungseinrichtungen unterbreiten, bei denen die fachlich- inhaltliche Begutachtung durchgeführt werden kann.

Nur auf Antrag eines Landes kann in begründeten Fällen die fachlich-inhaltliche Begutachtung und Zertifizierung von einer durch den Akkreditierungsrat einzusetzenden Gutachtergruppe durchgeführt werden.

5. Im Hinblick darauf, dass der Auftrag des Akkreditierungsrats im Wesentlichen darin besteht, den Akkreditierungsablauf zu koordinieren und zu überwachen, ist für die **Zusammensetzung des Akkreditierungsrats** eine Besetzung mit 14 Mitgliedern ausreichend:

- 4 Wissenschaftler (Fachleute für Evaluierung und Zertifizierung)
- 4 Vertreter der Berufspraxis
- 2 Studierende
- je 1 Rektor/Präsident einer Universität und einer Fachhochschule
- 2 Ländervertreter.

Die Wissenschaftler, die Rektoren/Präsidenten und die Studierenden werden von der Hochschulrektorenkonferenz, die Vertreter der Berufspraxis von den Spitzenverbänden der Wirtschaft und der Gewerkschaften und die Ländervertreter von der Kultusministerkonferenz vorgeschlagen. Die Präsidenten von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz bestellen die Mitglieder des Akkreditierungsrats.

6. Zur Unterstützung des Akkreditierungsrats wird bei der Hochschulrektorenkonferenz ein **kleines Sekretariat** eingerichtet. Die Überführung des Sekretariats in eine eigene Trägereinrichtung (z. B. privatrechtlichen Verein) bleibt späteren Überlegungen vorbehalten.
7. Die Akkreditierung ist grundsätzlich von den um Akkreditierung nachsuchenden Hochschulen selbst **zu finanzieren**. Die Kosten für das Sekretariat dürfen jährlich DM 450.000 nicht überschreiten. Die Kultusministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass der Stifterverband als Anschubfinanzierung in Aussicht gestellt hat, für eine Laufzeit von bis zu drei Jahren jährlich jeweils bis zu DM 350.000 bereitzustellen. Die Finanzierung des verbleibenden Betrags wird zwischen Stifterverband, Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz geklärt.
8. Der Akkreditierungsrat wird zunächst **probeweise auf drei Jahre** eingerichtet. Zwei Jahre nach Arbeitsaufnahme wird eine Evaluation der Arbeit des Akkreditierungsrats und des Sekretariats durchgeführt.
9. Akkreditierte Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge werden 5 bis 7 Jahre nach ihrer Einrichtung evaluiert.

Anlage zum Beschluss der KMK zur Einführung eines Akkreditierungsverfahrens für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge vom 03.12.1998

## **Strukturvorgaben**

Die Erweiterung und Differenzierung des Systems der Studiengänge und Hochschulabschlüsse in Deutschland durch die Einführung neuer Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge neben den bestehenden Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengängen macht eine Integration der neuen Studiengänge in das bisherige System erforderlich. Dabei wird sich erst längerfristig herausstellen, ob sich Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge neben den herkömmlichen Studiengängen etablieren werden oder ob sie an deren Stelle treten.

In der internationalen Zusammenarbeit lässt sich die Attraktivität der deutschen Hochschulen für ausländische Studierende ebenso wie die Eingliederung deutscher Studierender und Hochschulabsolventen in ausländische Studien- und Beschäftigungssysteme nur verbessern, wenn klare und verlässliche Angaben über die Studiengänge in Deutschland und die Qualität der erreichten Abschlüsse gemacht werden können. Es kann nicht erwartet werden, dass die neuen Studiengänge internationale Anerkennung finden, wenn ihre Anerkennung in der Bundesrepublik selbst in Frage steht.

Einige wichtige Randbedingungen für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen sind durch das Hochschulrahmengesetz und den Bericht der Kultusministerkonferenz zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Studienstandorts Deutschland vom 24.10.1997 festgelegt. Auf dieser Grundlage haben bereits einige Länder "Eckwerte" festgelegt (vgl. die Synopse in Anlage).

### **1. Vorgaben durch HRG und Beschlüsse der Kultusministerkonferenz**

Das **HRG** enthält in § 19 insbesondere Rahmenvorgaben zur Dauer der Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge

- Regelstudienzeit für Bachelor-/Bakkalaureusstudiengänge mindestens drei, höchstens vier Jahre
- Regelstudienzeit für Master-/Magisterstudiengänge mindestens ein, höchstens zwei Jahre
- bei konsekutivem Aufbau Gesamtregelstudienzeit höchstens fünf Jahre.

In besonders begründeten Fällen dürfen darüber hinausgehende Regelstudienzeiten festgesetzt werden (§ 19 Abs. 5 i.V.m. § 11 Satz 2 HRG).

Ferner bestimmt das Hochschulrahmengesetz, dass sowohl der Bachelor/Bakkalaureus- als auch der Master/Magister berufsqualifizierende Abschlüsse sind, wobei der Bachelor/Bakkalaureus als erster berufsqualifizierender Abschluss und der Master/Magister als weiterer berufsqualifizierender Abschluss bezeichnet werden.

§ 15 Abs. 2 HRG sieht vor, dass zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen ein Leistungspunktsystem geschaffen werden soll, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht.

Darüber hinaus hat die **Kultusministerkonferenz** folgendes festgelegt:

- Den Hochschulen ist in der anstehenden Erprobungsphase bei der Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen ein möglichst weiter Gestaltungsspielraum einzuräumen.
- Die neu zu konzipierenden Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge sollen nach Möglichkeit auf bestehende Studienangebote für Diplom- oder Magisterstudiengänge zurückgreifen.
- Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge müssen dem Bildungsauftrag des jeweiligen Hochschultyps entsprechend ausgestaltet sein; soweit Hochschulen unterschiedlichen Typs in derselben Studienrichtung Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magistergrade verleihen, muss das unterschiedliche Profil der Abschlüsse durch die Bezeichnung der Grade deutlich gemacht werden.

Hinsichtlich der Einführung von Credit-Points hat sich die Kultusministerkonferenz für eine weitere Förderung der Einführung des ECTS-Systems an allen deutschen Hochschulen ausgesprochen.



## **2. Weitere Konkretisierung der Strukturvorgaben für die Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen**

Von diesen Voraussetzungen ausgehend ist zu prüfen, ob und wenn ja welcher weiterer ländergemeinsamer struktureller Festlegungen es bedarf. Dafür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

### **(1) Studienstruktur und Studiendauer**

Das HRG lässt drei- oder vierjährige Bachelor-/Bakkalaureus- und ein- oder zweijährige Master-/Magisterstudiengänge ohne Unterscheidung nach Hochschultypen zu. Daraus ergeben sich u. a. folgende Fragen:

- Sollen sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge eingerichtet werden können?
- Soll es hochschul- bzw. fachrichtungstypisch unterschiedliche Regelstudienzeiten für Bachelor-/Bakkalaureus- bzw. Master-/Magisterstudiengänge (dreijährige und vierjährige Bachelor-/Bakkalaureus- oder ein- und zweijährige Master-/Magisterstudiengänge oder - konsekutiv - Master-/Magisterabschlüsse nach vier- oder fünfjährigem Studium) geben können?
- Sollen die neuen Studiengänge nur bei konsekutivem Studienaufbau oder auch isoliert (Bachelor/Bakkalaureus ohne Master/Magister, Master/Magister ohne Bachelor/Bakkalaureus) eingerichtet werden können?

### **(2) Zugangsvoraussetzungen und Übergänge**

Für die Integration der neuen Studiengänge in das herkömmliche System ist es von zentraler Bedeutung, wie die Zugänge zu den einzelnen Studiengängen sowie die Übergänge zwischen den neuen Studiengängen und den herkömmlichen Diplom- und Magisterstudiengängen geregelt werden. Daraus ergeben sich u. a. folgende Fragen:

- Soll es besondere Zugangsvoraussetzungen für Master-/Magisterstudiengänge geben?
- Sollen Voraussetzungen für einen Wechsel zwischen Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen einerseits und herkömmlichen Diplom- und Magisterstudiengängen andererseits festgelegt werden?
- Welche neuen Abschlüsse eröffnen den Zugang zur Promotion?

### **(3) Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

Für die nationale und internationale Orientierung kommt der Qualität der Abschlüsse und differenzierenden Bezeichnungen erhebliche Bedeutung zu. Daraus ergeben sich u. a. folgende Fragen:

- Soweit es Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge mit unterschiedlicher Regelstudienzeit geben kann, in welchem Verhältnis stehen die Abschlüsse zueinander und wie unterscheiden sich die Abschlussbezeichnungen?
- Soll es eine Vielfalt unterschiedlicher Bezeichnungen der Abschlüsse geben oder nur einige wenige (z. B. Bachelor of Arts, Bachelor of Engineering, Bachelor of Science) mit ggf. weiteren Angaben in einem „diploma supplement“?
- Wie lauten die nach Universitäten und Fachhochschulen unterschiedlichen Abschlussbezeichnungen für Studiengänge in derselben Fachrichtung?
- Sind Festlegungen hinsichtlich der Gleichwertigkeit neuer Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterabschlüsse mit den herkömmlichen Diplom- und Magisterabschlüssen erforderlich und wenn ja, welche Abschlüsse werden einander gleichgestellt?

In die Überprüfung ist ferner einzubeziehen, ob hinsichtlich Modularisierung und Credit-Points ländergemeinsame Festlegungen erforderlich sind.

Synopse der Strukturvorgaben der Länder Berlin, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen  
 zur Einführung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengängen

	Berlin	Bremen	Hamburg	Nordrhein-Westfalen
<u>Genehmigung</u>	auf 5 J. befristet, nach 4 J. Bericht der HS	befristet, Dauer auf Vorschlag und Begründung der HS	befristet, Fortsetzung aufgrund der Evaluierung	befristet, endgült. Genehmigung nach Evaluierung
<u>BA/HS-Typ</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- BA an Uni</li> <li>- an FH anstelle Dipl.</li> </ul>	an Uni und FH	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) an Uni</li> <li>b) da Diplom (FH) äquivalent zu BA (honors) i.d.R. kein Bedarf für BA-Grad</li> </ul>	an Uni und FH
<u>MA/HS-Typ</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- an Uni und FH als weiterer berufsqualifizierender Studiengang und/oder</li> <li>- postgradual an Uni und FH</li> </ul>	an Uni und FH	an Uni; an FH nur ausnahmsweise und postgradual	an Uni und FH

	<b>Berlin</b>	<b>Bremen</b>	<b>Hamburg</b>	<b>Nordrhein-Westfalen</b>
<u>Promotionszugang</u>	befähigte Absolventen des BA-Studiums nicht schlechter stellen als befähigte FH-Absolventen	auch MA-Absolventen FH	MA-Abschluss entspricht Diplom-/Magistergrad - auch bezüglich Promotionszugang	auch MA-Absolventen FH
<u>BA/Regelstudienzeit</u>	6 - 8 Semester	mind. 6, höchstens 8 Semester	a) Uni: i.d.R. 3 Jahre b) FH: 4 Jahre	mind. 6 Semester, höchstens 8 Semester
<u>Zugang zum MA-Studium</u>	entspr. BA- oder FH-Abschluss Auswahlverfahren	besondere Zulassungsent-scheidung	a) selbständige Programme: BA-Abschluss oder Äquivalente; b) Konsekutivprogramme: keine Auslese durch BA	in der Regel BA- oder mindestens gleichwertiger Studienabschluss
<u>Modularisierung</u>	gefordert	gefordert (Modularisierung)	gefordert (Soll-Bestimmung)	gefordert
<u>BA-Arbeit</u>	grundsätzlich ja Bearbeitungszeit: 6 Wo. - 3 Monate	keine Aussage	in der Regel ja Bearbeitungszeit: 6 Wo.	keine Vorgabe

	<b>Berlin</b>	<b>Bremen</b>	<b>Hamburg</b>	<b>Nordrhein-Westfalen</b>
<u>Grade</u>	an FH BA (honors) ohne Zusatz FH	BA/MA of Arts und BA/MA of Science ohne weiteren Zusatz zunächst den Universitäten vorbehalten	keine Aussage	BA/MA of Arts FH/Uni; BA/MA of Science zunächst den Universitäten vorbehalten
<u>Übergänge</u>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Diplomstudiengang: Vordiplomprüfung nach Grundstudium kann mit bis zu 120 Leistungspunkten angerechnet werden</li> <li>- Magisterstudiengang im BA-Studium auf Hauptfach konzentrieren oder Haupt- und Nebenfächer neu zusammenführen Mindestens 20 Leistungspunkte für berufsbezogene außerfachliche Zusatzqualifikationen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Diplom- und Magisterstudiengänge nicht nur in zwei Teile zerlegen, ohne Inhalte und Art des Studiums zu verändern</li> <li>- Förderung der Durchlässigkeit zwischen den HS-Arten (d.h. an FH erworbener BA berechtigt zur Teilnahme am Auswahlverfahren für MA-Studiengang an Uni)</li> </ul>	Einführung von BA-Abschlüssen in bestehende Diplom- und Magisterstudiengänge (bei BA-Abschluss Hälfte des Stoffes des Hauptstudiums; damit generell Zwischenprüfung plus weiteres Jahr)	grundsätzlich wird von eigenständigen konsekutiven Studiengängen ausgegangen, die neben bestehenden Diplom- und Magisterstudiengängen eingerichtet werden, Schnittstellen mit Diplomstudiengängen werden angestrebt